



Stellungnahme

Kabinettsbeschluss zum sog. PV-Paket I

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Im vergangenen Jahr wurden durch die Bundesregierung im sogenannten *Osterpaket* zahlreiche Veränderungen am Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgenommen. Dabei wurden für die Windenergie an Land viele Verbesserungen erreicht. Zentrale Herausforderungen, deren Beseitigung den Ausbau der Windenergie noch beschleunigen würde, wurden allerdings nicht adressiert. Gleichzeitig bleiben zusätzliche Potentiale insb. mit Blick auf Beteiligung und Teilhabe ungenutzt. Aus Sicht des Bundesverbands Windenergie e.V. (BWE) bedarf es deshalb weiterer Anpassungen im EEG. Die im Kabinettsbeschluss eines *Solar-Pakets*¹ enthaltenen Regelungen sind dazu geeignet, weitere Verbesserungen auch für die Windenergie zu erzielen.

Der BWE begrüßt ausdrücklich:

Duldungspflicht Leitungsverlegungen/Wegerecht

Die Aufnahme des Rechts zur Verlegung von Leitungen und zur Überfahrt während der Errichtung/Instandhaltung/Rückbau in den §§ 11a und 11b EEG. Dies hilft in Phasen der Projektierung und Realisierung deutlich, Projekte zuverlässig und mit vertretbarem Aufwand zu planen und umzusetzen. Die Ziele Planungsbeschleunigung und Bürokratieabbau werden hierdurch gestützt. Der BWE fordert eine entsprechende Regelung bereits seit langem und bringt weitere Ideen ein, um den vorliegenden Beschluss insbesondere mit Blick auf Speicher und Elektrolyseure zu verbessern.

¹ DIP: Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung - [LINK](#).

Verlängerung Realisierungsfristen

Eine Verlängerung der Realisierungsfristen ist in Hinsicht auf die langen Lieferzeiten bei Netztechnik unerlässlich. Nur wenn die Projekte in den Ausschreibungen bezuschlagt werden und sich eine Finanzierung sichern, kann anschließend die Bestellung der Netztechnik ermöglicht werden. Allerdings benötigt die Branche statt der vorgeschlagenen 3 Monate eine Verlängerung auf 12 Monate. Für Projekte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bezuschlagt wurden, sollte diese Verlängerung auf formlosen Antrag bei der BNetzA ebenfalls gewährt werden sollte. Dafür unterbreitet der BWE einen Formulierungsvorschlag für eine Übergangsregelung in § 100 EEG.

Über die im Kabinettsbeschluss eines PV-Pakets enthaltenen Regelungen hinaus regt der BWE für das parlamentarische Verfahren die Aufnahme folgender Punkte an:

Vergütung von Bürgerenergie und Pilotwindenergieanlagen: Eine Erhöhung der Vergütung für Bürgerenergieprojekte und Pilotwindenergieanlagen, die bisher im Gegensatz zum Höchstwert in Ausschreibungen nicht angepasst wurde. Dies ein zentraler Grund für die Zurückhaltung bei der Umsetzung von Bürgerenergieprojekten nach dem EEG.

Vereinfachung bei den Steuern, Umlagen und Abgaben im Hinblick auf Sektorenkopplung und den Verbrauch von Akteuren vor Ort, zum Beispiel Industrieunternehmen. Bisher stehen die Regelungen des EEG einer effektiven Sektorenkopplung im Weg und reizen diese nicht ausreichend an. Für Industrieunternehmen ist es aufgrund bestehender Beschränkungen auf „räumliche Nähe“ nicht attraktiv, den EE-Strom direkt vom Erzeuger zu beziehen. Dazu hatte der BWE bereits in der Vergangenheit Vorschläge unterbreitet und bringt diese erneut in die Debatte ein. Auch die **Gemeindeöffnungsklausel** bedarf einer Überarbeitung, da die bisherige Vorgehensweise über Zielabweichungsverfahren zu komplex ist. In diesem Zusammenhang muss es möglich werden, für **Industrie und die Kommunen vor Ort** besser von den Möglichkeiten der erneuerbaren Stromerzeugung zu profitieren; für Industriebetriebe über einen günstigen Strompreis und für die Gemeinden durch eine bessere, gestärkte kommunale Beteiligung. Zu beiden Punkten macht der BWE ausführliche Vorschläge.

Mit dem vorliegenden *Beschluss der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung und den darin enthaltenen Änderungen des EEG* besteht die Chance, für die Windenergie zentrale Verbesserungen zu erreichen. Dafür wird sich der BWE auch im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens einsetzen. Nachfolgend werden zunächst die relevanten Punkte des Kabinettsbeschlusses eines *Solar-Pakets* betrachtet, bevor im Anschluss weitere BWE-Anregungen für Anpassungen des EEG im Sinne der Windenergie thematisiert werden.

Berlin, 9. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Punkte aus dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung	4
1.1	Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 8 Abs. 6 EEG): Informationspflichten für Netzbetreiber	4
1.2	Zu Nummer 6 Buchstabe d (§ 9 Abs. 8 EEG): Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung	4
1.3	Zu Nummer 10 (§ 11a EEG): Recht zur Verlegung von Leitungen	5
1.4	Zu Nummer 10 (§ 11b EEG): Recht zur Überfahrt	9
1.5	Zu Nummer 25 (§ 36e Abs. 1 EEG): Verlängerung der Realisierungs- und Pönalefristen	11
1.6	Zu Nummer 37 Buchstabe c (§ 52 Abs. 3 EEG): Strafzahlungen bei technischem Defekt	13
1.7	Zu Nummer 40 (§ 55 Abs. 1 EEG): Pönalefristen	13
2	Weitere BWE-Vorschläge zur Anpassung des EEG	14
2.1	§ 6 EEG: Erstattung der kommunalen Beteiligung	14
2.2	Neuer § 6a EEG: Teilhabe der Bürger*innen vor Ort	14
2.3	§ 36e EEG: Umsetzungsfrist	17
2.4	§ 46 EEG: Anpassung der Vergütung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen.....	21
2.5	§ 100 Abs. 17 EEG: Rückgabe von Zuschlägen.....	22
2.6	Energy Sharing ermöglichen	24

1 Punkte aus dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung

1.1 Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 8 Abs. 6 EEG): Informationspflichten für Netzbetreiber

Der BWE begrüßt die Erweiterung der Informationspflichten für Netzbetreiber. Gerade bei Netzan-schlüssen, bei denen der ermittelte Netzanschlusspunkt nicht in unmittelbarer Nähe zum Standort der Erzeugungsanlage liegt, kommt es in der Praxis regelmäßig zu Konflikten zwischen Netzbetreibern und Anschlussbegehrenden. Auf Seiten der Anschlussbegehrenden ist dabei häufig eine unzureichende Nachvollziehbarkeit bei der Ermittlung des Netzanschlusspunktes ein Diskussionsgrund. Durch die dar-aus resultierenden gehäuften Anfragen nach Netzdatenoffenlegungen haben Netzbetreiber einen ho-hen Arbeitsaufwand mit der Datenbereitstellung. Daher wäre es aus Sicht des BWE sinnvoll, nicht nur das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung zu übermitteln, sondern auch die Prüfung der verschiede-nen Optionen, die der Netzbetreiber ohnehin vornimmt. Damit wird für den Anschlussbegehrenden einfach ersichtlich, warum der Netzbetreiber einen bestimmten Netzverknüpfungspunkt vorgeschlagen hat. Außerdem besteht so die Möglichkeit, möglicherweise unzureichende Netzverknüpfungspunkte durch den Anschlussbegehrenden zu ertüchtigen.

Der BWE schlägt daher folgende Änderung am Entwurfstext des § 8 EEG Abs. 6 vor (**neuer Text**):

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „acht Wochen,“ die Wörter „mit dem Ergebnis **und Prüfungsbericht** ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

1.2 Zu Nummer 6 Buchstabe d (§ 9 Abs. 8 EEG): Bedarfsgesteuerte Nacht-kennzeichnung

Auch wenn die Anpassungen im § 9 Absatz 8 EEG 2023 noch immer nicht umfänglich dem Vorschlag der Verbände (BWE, BDEW und VDMA) vom 11.4.2023 für eine Übergangsregelung entsprechen und eine eingeschränkte Fristverlängerung darstellen, begrüßen wir diesen Schritt grundsätzlich. Uns ist es wich-tig, dass mit Blick auf die hohen Strafzahlungen (§ 52 EEG) die Betreiber geschützt werden, die recht-zeitig Verträge zur bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung (BNK) abgeschlossen haben. Wir hoffen, dass die nun gewählte Übergangsregelung in der Praxis entsprechend klar ausgelegt wird. Aus unserer Sicht besteht allerdings eine Doppelung, wenn sowohl auf einen „vollständigen“ als auch auf einen „prüffähigen“ Antrag hingewiesen wird. In der Rechtsprechung werden beide Begriffe oft synonym ge-braucht; das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 25.06.2020 – BVerwG 4 C 3.19) nutzt aktuell den Begriff der „Prüffähigkeit“ von Antragsunterlagen, um einem Genehmigungsantrag eine Verfahrensposi-tion zuzuordnen. **Von daher sollte allein auf einen „prüffähigen Antrag“ abgestellt werden.** Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil die meisten Luftfahrt- und Genehmigungsbehörden die Vollstän-digkeit von Antragsunterlagen aktuell nicht mehr bestätigen. Einen Anspruch auf Erteilung einer Voll-ständigkeitsbestätigung kennt das Gesetz nicht, weshalb der Verweis auf einen vollständigen Antrag Unsicherheiten mit sich bringt.

Wie in der Begründung richtig dargestellt, verzögert sich die BNK-Umsetzung aufgrund der Komplexität, des Arbeitskräftemangels und durch Lieferkettenprobleme. Sollte es zu einer Anpassung der AVV-Kennzeichnung kommen (siehe Stellungnahme des BWE [hier](#)) und sich der Aufwand für die Zulassungsverfahren im nächsten Jahr erhöhen, muss mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten bei den drei Baumusterprüfstellen mit weiteren Verzögerungen gerechnet werden. Der BWE hat zusammen mit dem BDEW und dem VDMA in einem Verbändeschreiben vom 29.8.2023 auf die Problematik aufmerksam gemacht. Auch wenn in einigen Bundesländern (Niedersachsen und Schleswig-Holstein) eine zügige Umsetzung durch die Genehmigungsbehörden erfolgt, stehen andere Bundesländer noch vor großen Herausforderungen. Sollte es in diesen Bundesländern (z.B. Brandenburg) nach wie vor zu Verzögerungen kommen, stellt auch die neue Frist ein Problem dar. Grundsätzlich gehen wir jedoch davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung mit Blick auf die Herausforderungen zu dem von uns begrüßten zeitnahen Einsatz der BNK an möglichst vielen Windenergieanlagen und der damit verbundenen Akzeptanzsteigerung führt.

1.3 Zu Nummer 10 (§ 11a EEG): Recht zur Verlegung von Leitungen

Der BWE begrüßt ausdrücklich den erneuten Vorstoß des Gesetzgebers, die Verlegung von Anschlussleitungen zu ermöglichen und der Blockade und Verteuerung der Projekte durch einzelne Grundstückseigentümer*innen entgegenzuwirken. Aus der Praxis erreichen uns immer wieder Beispiele, bei denen ein Recht zur Verlegung von Leitungen weiterhelfen würde. Im Kabinettsbeschluss wurden zum ursprünglichen Entwurf des § 11a EEG RefE Anpassungen vorgenommen und einige Formulierungsvorschläge des BWE aufgegriffen. Die Duldungspflicht ist ein zentraler Hebel, um die Inbetriebnahme von Erneuerbaren-Anlagen zu beschleunigen und den Einsatz personeller Ressourcen bei den Projektierer*innen zu reduzieren. Denn bislang kommt es oft zu langwierigen Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, die dazu führen, dass teilweise enorme Umwege zum Netzverknüpfungspunkt und sehr hohe Entschädigungszahlungen in Kauf genommen werden müssen, um EE-Anlagen mit dem Netzverknüpfungspunkt zu verbinden. Dadurch steigen auch die volkswirtschaftlichen Kosten für den EE-Ausbau. Diese Problematik betrifft jedoch genauso Batteriespeicher, die angesichts der fortschreitenden Energiewende immer wichtiger werden, um das Netz stabil zu halten. Deshalb sollte die **Duldungspflicht gleichermaßen für EE-Anlagen, Speicher und Elektrolyseure gelten**, damit bei Letzteren der Bau nicht nur in unmittelbarer Nähe von EE-Erzeugungsanlagen angereizt wird. Zudem sollte die Duldungspflicht für den Transport von Windenergieanlagen auch auf Transporte, die aufgrund von Reparaturarbeiten an den Anlagen erforderlich sind, ausgeweitet werden.

Zwar wurde die neue Regelung des § 11a EEG somit teilweise nachgebessert, sollte jedoch mindestens noch wie folgt angepasst werden (neuer Text in **fett** / Alternativvorschläge sind gekennzeichnet):

§ 11a

Recht zur Verlegung von Leitungen

Absatz 1:

- (1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung **Erneuerung**, den Schutz und den Betrieb **und die Beseitigung** von elektrischen Leitungen sowie Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, **Speichern und Elektrolyseanlagen** an

den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinne von § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber dieser Leitungen sowie vom Betreiber beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt oder **hierdurch die Erfüllung der Aufgaben der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich internationaler Verpflichtungen gefährdet** wird. ~~das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient.~~ **Der Grundstückseigentümer kann einen abweichenden Verlauf der Leitung verlangen, soweit der von dem Betreiber geplante Verlauf der Leitung für ihn nicht zumutbar ist.** Der Betreiber darf in der Regel nur diejenigen privaten Grundstücke nutzen, die benötigt werden, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss zu errichten. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinne des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, **sondern sind Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

Aus Sicht des BWE ist die Ausnahme für Grundstücke, die der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Aufgaben dienen, zu weit gefasst. Soll beispielsweise am Rand eines mehrere Hektar großen Grundstücks eine Leitung verlegt werden und verlief am anderen Rand desselben Grundstücks eine NATO-Pipeline, würde die Duldungspflicht nicht gelten, da „das Grundstück“ der Landes- und Bündnisverteidigung „dient“, auch wenn die zu verlegende Leitung die NATO-Pipeline nicht im Geringsten tangiert. Es würde nach Ansicht des BWE genügen, wenn die Duldungspflicht nicht greift, wenn durch die Leitung der Zweck der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigt oder gefährdet wäre.

Nutzungsberechtigte sind in der Gesetzesbegründung weiter konkretisiert.² Hier werden land- oder forstwirtschaftliche Pächter*innen der Grundstücke als Beispiel aufgeführt. Es dürfte hiernach nicht nur der landwirtschaftliche Pächter gemeint sein, sondern „Nutzungsberechtigte“ im weiteren Sinne. Hier sollten alle Personen umfasst sein, die von den Leitungen in ihrem Recht beeinträchtigt sind.³

Der BWE regt an, für den Anwendungsbereich von § 11a EEG auch die **Möglichkeit des Anschlusses von Stromspeichern und Elektrolyseuren** zu berücksichtigen. Der aktuelle Wortlaut des § 11a Abs. 1 EEG umfasst Stromspeicher im Sinne einer EE-Anlage nur dann, soweit der Stromspeicher ausschließlich mit erneuerbaren Energien beladen wird, vgl. § 3 Nr. 1 EEG. Stromspeicher, die (auch) Strom aus dem Netz aufnehmen, sind keine Anlagen in diesem Sinne. Elektrolyseure sind ebenso keine Anlagen in diesem Sinne, denn unter den Anlagenbegriff fallen nur Stromerzeugungsanlagen, in denen der Wasserstoff verwendet wird. Elektrolyseure und Stromspeicher sollten zumindest an Leitungen angeschlossen werden dürfen, mit denen EE-Anlagen an das Netz angeschlossen sind oder werden. Dies könnte durch eine **Ergänzung des Gesetzestextes** vorgenommen werden.

Außerdem erscheint es sinnvoll, eine Anzeigepflicht der Betreiber*innen zu regeln, bevor das Grundstück in Anspruch genommen wird.

Absatz 2:

² S. 51 zu Nummer 9 des RegE.

³ Siehe bereits hier: BWE-Stellungnahme zum RefE PV-Paket I, S. 7 ff. - [LINK](#).

In Abs. 2 wurde neu eingefügt, dass Betreiber*innen die Pflicht haben, den entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Zu begrüßen ist, dass Betreiber*innen den Grundstückseigentümer*innen und Nutzungsberechtigten einen Bestandsplan des Leitungsverlaufs und der Schutzstreifen an den übergeben sollen. Die in Abs. 2 geregelte Entschädigungshöhe von 5 Prozent erscheint dem BWE zu niedrig.

- (2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes [Alternativvorschlag: **Bodenrichtwert**] der **von der Leitungsverlegung** in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche, **welche von einer Bebauung freizuhalten sind. Die Schutzstreifenfläche darf maximal [X m] auf jeder Seite der Leitungssachse in Anspruch nehmen.** Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Der Betreiber hat die Pflicht, den dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber übergibt dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten nach Verlegung der Leitung einen Bestandsplan, in dem der Verlauf der Leitung und die Schutzstreifen auf dem Grundstück eingezeichnet sind.

Nach unserem Verständnis sind Schutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten. Dieser sollte unbedingt konkretisiert werden. Wir schlagen daher die ergänzende Erläuterung am Ende von Satz 1 vor. Außerdem sollte der Umfang der Schutzstreifen definiert werden.

Anstelle des Verkehrswertes sollte zur einfachen Handhabbarkeit die Ermittlung der Höhe der Entschädigung anhand der Bodenrichtwerte erfolgen. Aktuell ist es zudem üblich, einen Entschädigungsbetrag in Höhe von mehr als 5 Prozent als Einmalzahlung zu leisten. Im Sinne der Akzeptanz der Maßnahme schlägt der BWE einen höheren Wert vor. Denkbar wäre ebenso eine fest definierte Zahlung je laufendem Meter.

Absatz 3:

- (3) Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen oder sonstigen Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann, **ohne dass die Duldungspflicht nach Absatz 1 Satz 4 entfällt**, die Umverlegung der Leitung verlangen, wenn die Lage an der bisherigen Stelle für ihn **oder den nach Beginn der Grundstücksnutzung nach Absatz 1 hinzutretenden Nutzungsberechtigten** nicht mehr zumutbar ist **und er dies nachweist**. [alternative Neuformulierung des Satzes: Wird die Nutzung der Grundstücke durch die Lage der Leitungen zu einem späteren Zeitpunkt unzumutbar beeinträchtigt, so können der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Umverlegung der Leitungen verlangen.] Der Betreiber **und der Grundstückseigentümer tragen ~~trägt~~ die Kosten der Umverlegung hälftig.**

Die Ergänzungen in Satz 2 dienen lediglich dem besseren Verständnis der Norm. Die Ergänzung am Ende stellt klar, dass die Unzumutbarkeit der Lage der Leitung durch die Grundstückseigentümer*innen nachzuweisen ist.

Ferner ergänzen wir den Umverlegungsanspruch dahingehend, dass auch eine Unzumutbarkeit der Lage der Leitungen auch für den Nutzungsberechtigten den Anspruch auf Umverlegen auslösen kann, wenn dieser Nutzungsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Leitungsbetreibenden nach Absatz 1 die Rechte an dem Grundstück innehatte. Dieser

sollte gestellt sein wie die Eigentümer*innen, da er sich nicht für die Nutzung eines mit Duldungsrechten zur Leitungsverlegung belasteten Grundstücks entschieden hat. Bei einem Nutzungsberechtigten, der später hinzukommt, sollte dies hingegen nicht gelten.

Außerdem halten wir hier eine Kostenteilung für angemessen.

Absatz 4:

In Abs. 4 wurde die Duldungspflicht bei dauerhafter Einstellung des Betriebes der Leitung von 3 Jahren auf 48 Monate verlängert.

- (4) Wenn der Betrieb der Leitung dauerhaft eingestellt wird, haben der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch 48 Monate unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen. **Dauerhaft eingestellt ist der Betrieb insbesondere, wenn der Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dauerhaft eingestellt und diese auch nicht im Sinne eines Repowerings ersetzt wurde. Der Betreiber hat die Leitungen und sonstigen Einrichtungen nach der dauerhaften Einstellung des Betriebs auf seine Kosten zu beseitigen.**

Wichtig ist hier die Ergänzung, dass der Betrieb dauerhaft und nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Dies ist für Repowering-Projekte von Bedeutung. Außerdem sollte eine Beseitigungspflicht unter Kostentragungslast der Betreiber*innen der Leitungen aufgenommen werden. Redlich wäre im Übrigen, eine Definition der Stilllegung aufzunehmen, die auch die Eigentümer*innen nachweisen können. Andernfalls verbleiben die Leitungen ohne Anzeige der Betreibenden der Leitungen auf dem Grundstück.

Absatz 6:

Gänzlich neu ist Abs. 6, der die Regelungen entsprechend auch für Verkehrswege für anwendbar erklärt. Es wird geregelt, dass die Modalitäten der zu duldenen Nutzung für öffentliche Verkehrswege unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 vertraglich zu regeln sind. Auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.

Die Regelung sehen wir kritisch. Es bleibt völlig offen, welche die in einem Vertrag zu regelnden „Modalitäten“ sind. Es könnte ein Einfallstor für die Gemeinden sein, ihre Forderungen durchzusetzen, seien es finanzielle Nachforderungen, Rückbaubürgschaften, Haftungsfragen etc. Zumindest sollte der Begriff der Modalitäten eingeschränkt werden und sich nur auf Nutzungsbedingungen beziehen, wenn diese zur Gewährleistung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, bestehender Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung erforderlich sind. Mit diesem Vorschlag würde man ergänzende Forderungen bei öffentlichen Verkehrswegen auf wege- bzw. straßenspezifische Themen beschränken. Die Formulierung ist angelehnt an § 9 Abs. 3 FStrG.

1.4 Zu Nummer 10 (§ 11b EEG): Recht zur Überfahrt

Die im Kabinettsentwurf angepasste neue Regelung eines § 11b EEG, die der BWE als ebenso wichtig erachtet, sollte jedoch, wie nachfolgend erläutert, geändert werden (neuer Text **fett**). Im Übrigen sei auf die Ausführungen zum neuen § 11a EEG verwiesen.⁴

§ 11b

Recht zur Überfahrt und des Rückbaus

Zu Absatz 1 Satz 1:

*„Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstückes zur Errichtung, **zur Instandsetzung** und zum Rückbau von Windenergieanlagen **und Freiflächensolaranlagen** sowie die Ertüchtigung des Grundstückes für die Überfahrt durch den Betreiber ~~der Windenergieanlagen~~ **dieser Anlagen oder den Betreiber der Zufahrten zu den Anlagen** und von ihm beauftragte Dritte zu dulden.“*

Die Duldungspflicht sollte sich nicht auf die Überfahrt „zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen“ beschränken, sondern sich auch auf die Überfahrt zur Instandsetzung von Windenergieanlagen erstrecken. Im Übrigen wäre die Anwendbarkeit der Regelung auch auf Freiflächensolaranlagen sinnvoll.

Zudem sollte nicht nur der Betreiber der Windenergieanlage der Berechtigte sein, sondern zumindest auch der Betreiber der Zuwegung, analog zu der Regelung in § 11a EEG. Denn in vielen Fällen veranlasst nicht der Betreiber der Windenergieanlage, sondern eine Infrastrukturgesellschaft die Überfahrt. Auch die Erstreckung auf beauftragte Dritte hilft hier nicht weiter, weil die Betreiber der Windenergieanlagen nicht zwingend die Infrastrukturgesellschaft beauftragen. Auch die Regelung in Satz 4 („Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.“) spricht dafür, dass die Wiederherstellungspflicht den Betreiber der Zuwegung treffen muss, wenn die Überfahrt gleichzeitig für die Errichtung von Windenergieanlagen verschiedener Betreiber genutzt wird.

Zu Absatz 1 Satz 2:

„Der Betreiber darf nur die Grundstücke benutzen, die für den Transport benötigt werden.“

Im Vergleich zum RefE wurde der Wortlaut durch die vorgenommene Änderung zwar abgeschwächt, ist aber weiterhin unbestimmt. Der Gesetzgeber sollte in der Begründung hierzu Kriterien festlegen. Aus Sicht des BWE sollten die Belange des Betreibers maßgeblich sein.

Zu Absatz 1 Satz 3:

*„Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder **hierdurch die Erfüllung der Aufgaben der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich internationaler Verpflichtungen gefährdet** wird. ~~das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient.~~“*

⁴ Vgl. auch hier BWE (2023): Stellungnahme zum RefE des BMWK zum sog. PV-Paket I, S. 10 – [LINK](#).

Der Entwurf sieht ein Alles-oder-nichts-Prinzip vor. Es sollte aber auch eine Duldungspflicht für einen Zuwegungsverlauf mit geringerer (zumutbarer) Beeinträchtigung bestehen bleiben.

Auch hier ist aus Sicht des BWE die Ausnahme für Grundstücke, die der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Aufgaben dienen, zu weit gefasst. Eine entsprechende Duldungspflicht sollte jedenfalls nur dann entfallen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung oder Gefährdung der Aufgabenerfüllung begründet werden kann.

Zu Absatz 2:

*„Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber **jedem** Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, nach ~~Errichtung~~ **Inbetriebnahme** oder Rückbau der **letzten** Windenergieanlage **bzw. nach Errichtung der letzten Freiflächensolaranlage, für deren Errichtung die Überfahrt erfolgte**, 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden.“*

Es können u.U. auch mehrere Nutzungsberechtigte unmittelbar beeinträchtigt sein.

Der Entwurf sieht vor, dass die Entschädigung „nach Errichtung der Windenergieanlage“ fällig wird. Da zwischen diesem Zeitpunkt und der Inbetriebnahme ggf. noch weitere Überfahrten erforderlich sein können, sollte hier auf die Inbetriebnahme abgestellt werden. Zudem sollte unter Berücksichtigung von Fällen, in denen die Überfahrt für die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen erfolgt, auf die Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage abgestellt werden. Freiflächensolaranlagen sind entsprechend zu berücksichtigen. Der BWE begrüßt die Ergänzung zur unentgeltlichen Duldung des Überschwenkens.

Zu prüfen wäre, ob die Duldungspflicht nicht auch auf Baulasten erweitert werden kann, da diese den Vorhaben teilweise genauso entgegenstehen wie Transport und Leitungen.

1.5 Zu Nummer 25 (§ 36e Abs. 1 EEG): Verlängerung der Realisierungs- und Pönalefristen

Bereits seit Jahren weist der BWE immer wieder auf Probleme im Rahmen der unflexiblen Realisierungs- und Pönalefristen (§ 55E EEG) hin.⁵

Auch wegen der Verzögerungen in den Lieferketten, zunächst aufgrund der Covid-19-Pandemie und anschließend durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat der BWE mehrfach Verbesserungsvorschläge gemacht; bisher ohne eine entsprechende Umsetzung im EEG.⁶ **Ohne zeitweise Aussetzung oder zumindest Anpassung der Realisierungs- und Pönalefristen wird die Korrektur des Höchstwertes nicht den gewünschten Effekt der Entfesselung der genehmigten Projekte und der Steigerung der Teilnahme an den Ausschreibungen haben.**

Eine Verlängerung der Realisierungsfristen ist in Hinsicht auf die langen Lieferzeiten bei Netztechnik unerlässlich. Nur wenn die Projekte in den Ausschreibungen bezuschlagt werden und sich eine Finanzierung sichern, kann anschließend die Bestellung der Netztechnik ermöglicht werden. Deshalb benötigt die Branche statt der vorgeschlagenen 3 Monate eine Verlängerung der Realisierungsfrist auf 12 Monate.

Konkret: Die Realisierungsfrist in § 36e Abs. 1 EEG müsste von 30 Monaten um **12 Monate auf 42 Monate** angepasst werden:

*(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land **42 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.*

Die Pönalefrist zur Inbetriebnahme nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags § 55 Abs. 1 Nr. 2 EEG müsste von 24 Monaten auf die gleiche Dauer der Realisierungsfrist angepasst werden, also **ebenfalls auf 42 Monate:**

(1) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36 und für Zusatzgebote nach § 36j müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,

1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder
2. wenn die Windenergieanlage an Land mehr als **42 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.

Diese Aussetzung bzw. Verlängerung der Realisierungs- und Pönalefrist ist für Projekte mit Zuschlägen von 2021 bis 2023 ebenso geboten. Damit werden die kritischen aber möglicherweise noch realisierungsfähigen Projekte der vergangenen Jahre abgedeckt sowie die Neu-Projekte inkludiert, die

⁵ Vgl. z.B. BWE (2020): Positionspapier: COVID-19-Krise und deren Auswirkungen auf die Windenergiebranche – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energierechtlicher Vorschriften – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWK zum sog. Osterpaket – [LINK](#); BWE (2023): Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel – [LINK](#); zuletzt: BWE (2023): Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWK zum sog. PV-Paket I – [LINK](#).

⁶ Wie zuvor und BWE (2022): Positionspapier Verzögerungen und Preissteigerungen durch die Covid-19-Pandemie (höhere Gewalt) bei bereits bezuschlagten Windenergie-Projekten auffangen und den Ausbau sichern! – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum RegE Erneuerbaren-Energien-Gesetz u.a. – [LINK](#).

zeitnah – und damit vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 – an den Ausschreibungen teilnehmen werden. Eine solche rückwirkende Regelung kann einzelnen Projekten bereits dabei helfen, die Umsetzung dieser Zuschläge zu sichern. Wichtig ist allerdings, dass dies nur auf Antrag geschieht, damit die Zuschläge von Projekten, die sich aufgrund gestiegener Kosten nicht mehr realisieren lassen, nicht erst 1 Jahr später verfallen.

Hierzu müsste eine neue **Übergangsregelung in § 100 EEG** geschaffen werden, wonach sich die Realisierungs- und Pönalfristen **für vor dem 01.01.2024 erteilte Zuschläge auf Antrag** um 12 Monate verlängern. In § 100 EEG 2023 könnte in Anlehnung an § 100 Abs. 15 EEG 2021 folgende Übergangsregelung aufgenommen werden

Konkret:

„Für Windenergieanlagen an Land, die vor dem 01.01.2024 einen Zuschlag erhalten haben, verlängert die Bundesnetzagentur auf Antrag einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, um zwölf Monate. Die Frist wird verlängert, wenn der Zuschlag zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits erloschen ist. § 55 Abs. 5a dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Dass ein Projekt nach Teilnahme an der Ausschreibung nicht umgesetzt werden kann, bleibt trotzdem denkbar, etwa bei erfolgreicher Klage gegen die Genehmigung. Mindestens sollte daher die **Gültigkeit des Zuschlags an die Gültigkeit der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung gebunden werden**. Sofern diese verfällt (in der Regel sind die Windenergieanlagen nach der Genehmigung innerhalb von zwei Jahren zu errichten, bevor die Genehmigung verfällt), sollte eine Mitteilung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) ausreichend sein, dass keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mehr vorliegt und der Zuschlag zurückgegeben wird. Das befreit die Fläche und ermöglicht gegebenenfalls eine neue Projektierung. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit der Antragsstellenden, die Genehmigung zu verlängern und den Zuschlag zu behalten.

1.6 Zu Nummer 37 Buchstabe c (§ 52 Abs. 3 EEG): Strafzahlungen bei technischem Defekt

Die Anpassung in § 52 Absatz 3 EEG 2023 schafft Rechtssicherheit für Betreiber und ist daher zu begrüßen. Mit der vom Gesetzgeber intendierten Klarstellung können Strafzahlungen vermieden werden, die bei Betreibern zu einer unbilligen Härte führen würden, ohne dies von einem konkreten Verschulden abhängig zu machen.

Im Kabinettsentwurf wurde ergänzt, dass die Regelung erst bei einem Defekt greift, der nach dem 31.12.2023 auftritt. Die Regelung sollte aber auch Fälle von der Sanktion ausnehmen, die seit dem 01.01.2021 auftraten. Hierzu könnte eine entsprechende Übergangsregelung in § 100 EEG aufgenommen werden, um rückwirkend ebensolche Fälle aufzugreifen, die von der gesetzgeberisch nicht beabsichtigten Sanktionswirkung im Falle eines technischen Defekts betroffen waren.

Die Darlegungs- und Beweislast auf die Betreiber zu verlagern, sehen wir zudem negativ. Mitunter können Betreiber*innen je nach Art des Defekts nicht unmittelbar Kenntnis hiervon erlangen. Für die Fälle einer fehlenden Fernsteuerbarkeit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist die bisherige Regelung weiterhin nicht ausreichend. Nach Ansicht des BWE wäre es daher besser, auf ein Wissen bzw. Wissenmüssen abzustellen:

„Bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 oder Nummer 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, ~~entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat~~ tritt die Zahlungspflicht ab dem zweiten Monat ein, nachdem der Anlagenbetreiber vom Defekt Kenntnis erlangt hat. Der Kenntnis steht die grob fahrlässige Unkenntnis gleich; ~~für das Vorliegen eines Defektes trägt der Anlagenbetreiber die Darlegungs- und Beweislast.~~“

1.7 Zu Nummer 40 (§ 55 Abs. 1 EEG): Pönalefristen

Siehe 7 Zu Nummer 21 § 36e Abs. 1 EEG.

2 Weitere BWE-Vorschläge zur Anpassung des EEG⁷

2.1 § 6 EEG: Erstattung der kommunalen Beteiligung

Die kommunale Beteiligung (§ 6 EEG) ist neben der direkten finanziellen Beteiligung von Bürger*innen vor Ort zentral für die Akzeptanz der Erneuerbaren und um den Ausbau zu beschleunigen. Daher begrüßen wir die Einführung von § 6 und dessen Ausweitung auf PV-Freiflächenanlagen.

Mit der Klarstellung im EEG 2023, dass nur die Beteiligung an geförderten Strommengen (statt geförderten Anlagen) erstattungsfähig ist, wurde jedoch große Unsicherheit ausgelöst. Denn das bedeutet, dass bei negativen Preisen, bei Strompreisen über dem anzulegenden Wert sowie beim Wechsel in die sonstige Direktvermarktung die Zahlung an die Kommunen nicht erstattet werden kann. Wegen dieser hohen Unsicherheiten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Deckelung der erzielbaren Erträge durch die Erlösabschöpfung und mögliche Contracts for Difference (CfD), führt diese Regelung bereits heute zur Zurückhaltung beim Abschluss von Verträgen mit den Kommunen. Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar, weshalb eine Erstattung der kommunalen Beteiligung von ungeforderten Anlagen, die sich ausschließlich über den Markt finanzieren und damit höheren Risiken ausgesetzt sind, nicht zugestanden wird.

Daher plädieren wir dafür, die kommunale Beteiligung grundsätzlich zu erstatten – unabhängig vom Förderstatus der Anlage bzw. der Strommenge. Zumindest jedoch sollte die Erstattungsfähigkeit auf geförderte Anlagen statt auf geförderte Strommengen abgestellt werden, um eine risikofreie Beteiligung der Kommunen zu ermöglichen.

2.2 Neuer § 6a EEG: Teilhabe der Bürger*innen vor Ort

Die Windenergie an Land nimmt bei der Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele eine tragende Rolle ein. Dadurch steht die Branche vor der großen Herausforderung, bis 2030 115 GW Windleistung in Deutschland zu installieren. Dieser Ausbau gelingt nur mit einem starken gesellschaftlichen Rückhalt sowie Teilhabe von Bürger*innen an den konkreten Projekten vor Ort.

Der BWE ist bestrebt, dass der Ausbau der Windenergie weiter durch eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Teilhabe getragen wird. Im Umfeld von Windenergievorhaben in Kommunen sind Möglichkeiten echter Teilhabe, Spürbarkeit von regionaler Wertschöpfung und praktischem Nutzen für die Bürger*innen durch Windenergie die konkreten Handlungsfelder. Bürger*innen sowie Kommunen vor Ort müssen von Anfang an in die Planungen einbezogen und an Windenergieanlagen auch ökonomisch maßgeblich beteiligt werden.

Mit der Einführung des § 6 EEG 2021 wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Kommunen, auf deren Gemeindegebiet Windenergieanlagen geplant sind (oder nach Aktualisierung EEG 2023 auch für bestehende Windenergieanlagen), an den Einnahmen dieser Anlagen zu beteiligen und somit die Akzeptanz für den Zubau von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 EEG aktuelle Fassung sollen Anlagenbetreiber*innen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell

⁷ Dies entspricht nur einer Auswahl. Weitere Vorschläge finden sich in der BWE-Stellungnahme zum RefE PV-Paket I, ab S. 14 – [LINK](#).

beteiligen. Flankierend regelt § 6 Abs. 4 S. 3 EEG, dass Vereinbarungen über solche „nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs“ gelten.

Insgesamt regelt § 6 EEG aber ausschließlich direkte finanzielle Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Die ausdrücklich nicht vorgesehene Zweckbindung der Zahlung entsprechend § 6 EEG verhindert häufig, die Vorteile der Energiewende vor Ort durch konkrete Maßnahmen auch sichtbar zu machen.

Es fehlt ein Instrument, nicht nur den Gemeinden, sondern auch deren Anwohner*innen konkrete Teilhabemöglichkeiten anbieten zu können, ohne dabei in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Auch solche Maßnahme, die über direkte Zahlungen an die Gemeinde hinausgehen, sollten in einem begrenzten Rahmen daher möglich und von der Sanktionierung durch die §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sein.

Konkret: Es wird folgender **§ 6a EEG neu** eingeführt:

§ 6a Weitere Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe

(1) Betreiber von Windenergieanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat.

(2) Betreiber von Freiflächenanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen.

(3) Vereinbarungen über Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen für Windenergieanlagen bereits zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 1 und für Freiflächenanlagen zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 2 festgelegten Zeitpunkt geschlossen werden. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(4) Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere

- 1. vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen,*
- 2. attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen),*
- 3. die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen, wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen,*
- 4. Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf),*
- 5. Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität),*

6. privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf),
7. Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und
8. Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.

Teilhabemaßnahmen dürfen nicht aus direkten finanziellen Zuwendungen ohne Gegenleistung an die Gemeinden oder Landkreise bestehen, sondern unterliegen einer Zweckbindung gemäß Satz 1. Der Zweck der Teilhabemaßnahme ist in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 3 festzuhalten. Teilhabemaßnahmen dürfen nicht einzelne Personen oder Personenmehrheiten persönlich begünstigen, es sei denn, dies ist durch den Zweck der Maßnahme zwingend vorgegeben.

(5) Teilhabemaßnahmen sind von den [Gemeinden oder Landkreisen] in geeigneter Weise, z.B. im [Amtsblatt], zu veröffentlichen.

Der neue § 6a EEG sollte entsprechend der Erweiterung des § 6 EEG auch für Bestandsanlagen gelten. Die sollte in einer entsprechenden Übergangsvorschrift geregelt werden.

Vorteil dieser Maßnahme ist neben der direkten Teilhabe der Bürger*innen und der damit einhergehenden Akzeptanzförderung auch, dass diese kurzfristig umsetzbar ist. Es werden keine weiteren Gelder oder neuen Strukturen benötigt und sie wirkt umgehend und dient der Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land. Aktuell braucht es mehr denn je schnell greifende Maßnahmen.

Der BWE-Regelungsvorschlag betrifft ebenso Freiflächenanlagen, da für diese eine Erweiterung ebenso sinnvoll ist.

2.3 § 36e EEG: Umsetzungsfrist

2.3.1 Mehrfache Verlängerung aufgrund von Rechtsbehelfen Dritter gegen die Genehmigung; maximale Verlängerung von 18 Monaten

Nach § 36e Absatz 2 Satz 2 soll die Verlängerung höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, „wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach Absatz 3 eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf.“

Die Höchstfrist der Verlängerung von 18 Monaten ist offensichtlich unzureichend. Der Zeitraum von 18 Monaten reicht nicht einmal aus, um ein Gerichtsverfahren in zwei Instanzen (Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht) unter optimalen Bedingungen und ohne Beweiserhebung durchzuführen. In einigen Bundesländern reicht der Zeitraum von 18 Monaten nicht einmal aus, um das erstinstanzliche Verfahren am Verwaltungsgericht durchzuführen. Auch wenn über das Investitions-beschleunigungsgesetz die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts eingeführt wurde,⁸ ist damit zu rechnen, dass das erstinstanzliche Verfahren innerhalb des Zeitraums von 18 Monaten nur in Ausnahmefällen abgeschlossen sein wird. Wenn eine Höchstfrist vorgesehen wird, muss diese deutlich großzügiger ausfallen und mindestens fünf Jahre betragen.

Der BWE schlägt daher folgende Ergänzungen des EEG vor:

- Aufnahme einer Verlängerungsbefugnis und -pflicht der BNetzA in § 36e, wenn eine Änderung/Neuerteilung gem. § 36f Absatz 2 EEG erfolgt ist. Häufig ist gerade die Befristung des Zuschlags angesichts der behördlichen Verfahrensdauern ein Problem für solche Änderungen.
- Damit hier nicht eingewandt werden kann, dass dann jede noch so kleine Änderung zur Verlängerung von Zuschlägen führen kann, könnte man aber auch eine gewisse Erheblichkeit der Änderungen dadurch einfordern, dass diese mindestens nach § 16 BImSchG beschieden worden sein müssen (also keine bloße Änderungsanzeige). Wortlaut:

„(4) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn eine Änderung oder Neuerteilung gem. § 36f Absatz 2 S. 1 erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit ausschließlich eine Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG vorliegt.“

Die Verlängerungsregelungen in § 36e Absatz 2 enthält außerdem unsinnige Begrenzungen (max. 18 Monate). Dies sollte wie folgt geändert werden:

Der § 36e Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verlängerung soll für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung einschließlich etwaiger Verlängerungen ausgesprochen werden.“

⁸ § 48 Absatz 1 Nummer 3a VwGO.

2.3.2 Verlängerung aufgrund von Herstellerinsolvenz

In der Novelle des EEG 2021 wurde erkannt, dass es über Rechtsbehelfe Dritter hinaus weitere Umstände geben kann, die eine Fristverlängerung erforderlich machen.

Hierzu gehört unter anderem die Insolvenz von Windenergieanlagen-Herstellern.

§ 36e Absatz 3 EEG 2021 lautet daher aktuell:

„Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn über das Vermögen des Herstellers des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils der Windenergieanlagen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach Absatz 2 eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf.“

Wir halten aber auch hier die Beschränkung auf 18 Monate nicht für interessengerecht. Gerade vor dem Hintergrund, dass bei einer Herstellerinsolvenz zumeist eine Neugenehmigung erfolgt und daher häufig – auch aufgrund der fortgeschrittenen Zeit – z.B. neue artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgen müssen, sind 18 Monate deutlich zu knapp. Wir regen daher an, die Beschränkung auf 18 Monate aufzuheben oder zumindest auf 24 Monate anzuheben.

In bestimmten Konstellationen ist alternativ zur Fristverlängerung jedoch eine Rückgabe des Zuschlages unumgänglich, da sich im Einzelfall durch die Umgenehmigung des Projektes so hohe Kosten ergeben können, dass der „alte“ Zuschlag nicht mehr ausreichend ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch § 36e EEG 2021 Zuschläge auch bei Neugenehmigung bestehen bleiben, muss dem betroffenen Planer im Fall einer Insolvenz des Anlagenherstellers die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zuschlag zurückzugeben. Andernfalls bliebe ihm nur die Möglichkeit, den Zuschlag durch Zeitablauf verfallen zu lassen und entsprechend die Pönale zu zahlen und dann in das Umgenehmigungsverfahren zu starten. Es ist nicht interessengerecht, ihm diese Nachteile aufzubürden, obwohl er unverschuldet in diese Situation gekommen ist.

Dem Bieter sollte daher alternativ zur Verlängerung der Umsetzungsfrist eine Entwertungsoption bei Herstellerinsolvenz zur Verfügung stehen:

Option 1: Fristverlängerung nach Erhalt des Zuschlags.

Option 2: Zuschlag wird auf Antrag entwertet, ohne dass die Sicherheitsleistung einbehalten wird. Anschließend kann das Projekt erneut an einer Ausschreibung teilnehmen.

2.3.3 § 85 EEG: Flexible Regelung erforderlich

Lieferverzögerungen bedingt durch die Covid-19-Pandemie und den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine gefährden nach wie vor die Einhaltung der Realisierungsfristen.

Diese Verzögerungen haben die Windbranche zusätzlich zu den bereits vorhandenen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren und durch Klagen belastet.⁹ Es bestand das Risiko, dass Zuschläge aufgrund der 30-Monats-Frist des § 36e Absatz 1 EEG 2017 verfallen.

Zunächst hatte hier die Bundesnetzagentur Fristverlängerungen beschlossen.¹⁰ Anschließend und gerade noch rechtzeitig verlängerte der Gesetzgeber die Frist pauschal um 6 Monate.¹¹

Wir halten es nicht für zielführend, dass der Gesetzgeber jedes Mal eingreifen muss, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die Verlängerung der Realisierungsfrist erforderlich machen.

Es ist aktuell damit zu rechnen, dass eine – hoffentlich – zunehmende Nachfrage nach Windenergieanlagen für einen nicht unerheblichen Zeitraum dazu führen wird, dass Windenergieanlagen „knapp“ werden und sich damit auch die Lieferzeiten signifikant verlängern werden. Darüber hinaus sind einige Hersteller sehr stark von Zulieferkomponenten abhängig. Rohstoffmangel und mangelnde Transportkapazitäten können die Lieferzeiten zusätzlich verlängern. Wiederholt berichten Mitglieder, dass es weiterhin Probleme wegen der langen Lieferzeiten von Umspannwerken, Anlagen und Anlagenkomponenten etc. gibt, die perspektivisch nur dadurch kompensiert werden könnten, dass entsprechende Komponenten vor einem Zuschlag bestellt werden und die Finanzierung noch nicht zur Verfügung steht. Dies ist aber keine auf Dauer machbare Option. Daher müsste es die Möglichkeit geben, aufgrund von Projektverzögerungen, die marktbedingt sind (Lieferzeiten, Transportverzögerungen etc.), eine flexible und individuelle Verlängerung zu erreichen.

Die vergangenen Ereignisse und der eben erläuterte Ausblick zeigen, dass es zwingend erforderlich ist, flexible Fristverlängerungsmöglichkeiten im Gesetz zu verankern. Damit wäre nicht bei jedem unvorhergesehenen Ereignis eine Gesetzesänderung erforderlich, um ein Scheitern der Windenergieprojekte zu verhindern, die zwingend benötigt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Für die Zukunft ist daher eine ausdrückliche Ermächtigung der BNetzA im EEG umzusetzen. Es kann hier nur eine offene Regelung geben, welche ein flexibles Reagieren auf Krisen oder bestimmte Ereignisse zulässt.

Wir schlagen daher weiterhin eine gemeinsame Regelung zur Fristverlängerung aufgrund von Rechtsbehelfen, Herstellerinsolvenzen und weiteren unvorhergesehenen Ereignissen vor.

2.3.3.1 Ergänzung des § 85 EEG um einen neuen Absatz 2a

Vorgeschlagen wird, grundsätzlich die Kompetenzen der BNetzA auf eine Festlegung der Fristverlängerung für Sonderfälle zu erweitern. Auch zukünftig kann es zu Ereignissen kommen, die eine Fristverlängerung erfordern, die zurzeit noch nicht absehbar sind. In diesen Fällen sollte nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung erforderlich sein. Wenn es eine allgemeine Verlängerungsmöglichkeit gibt, sind die spezifischen Verlängerungsvorschriften nicht mehr erforderlich. Um alle Fristverlängerungsmöglichkeiten dafür übersichtlich in eine Regelung zusammenzufügen, schlagen wir folgenden neuen § 85 Absatz 2a vor:

⁹ Vgl. BWE (2019): Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

¹⁰ Pressemitteilung der BNetzA vom 23.03.2020.

¹¹ Sog. Kleine EEG-Novelle (2020): Bundestags-Drucksache 19/19208 – [LINK](#).

„Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag im Einzelfall die Fristen nach § 36e (Absatz 1), § 37d Absatz 2 Nummer 2, § 39d (Absatz 1), § 39f Absatz 2, § 54 Absatz 1 sowie § 55 Absatz 1 bis 5 verlängern. Die Verlängerung erfolgt für alle Fristen, die für eine Anlage oder eine Gruppe von Anlagen gelten, einheitlich. Die Verlängerung erfolgt insbesondere dann, wenn die Einhaltung der Fristen durch den Eintritt von Ereignissen oder Umständen höherer Gewalt erschwert wird. Auf Antrag verlängert die Bundesnetzagentur die Frist nach § 36e, insbesondere wenn nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung der Anlage eingelegt worden ist. Eine Verlängerung ist auch mehrfach zulässig, insbesondere bei Fortdauern der Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt oder nach einer Verlängerung der Geltungsdauer der im bezuschlagten Gebot angegebenen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Bundesnetzagentur kann in den Fällen des Satzes 3 und 4 auf Antrag des Bieters abweichend von § 36f Absatz 1 oder § 39e Absatz 1 den Zuschlag einer anderen bereits genehmigten Anlage zuordnen und die Sicherheit ergänzend übertragen.¹² Die Bundesnetzagentur verkürzt auf Antrag des Bieters von Amtswegen verlängerte Fristen wieder. Diese Befugnisse der Bundesnetzagentur gelten entsprechend für Ausschreibungen nach den Rechtsverordnungen nach § 88c oder § 88d.“¹³

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass eine bestimmte Gruppe von Anlagen auch eine Anlagengruppe sein kann, die an einzelnen oder mehreren Ausschreibungsrunden erfolgreich teilgenommen hat. Ebenso sollte in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass Ereignisse oder höhere Gewalt im Sinne der Vorschrift, insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Herstellers von Windenergieanlagen oder eine Pandemie sind.

Eine Fristverlängerung hilft bei Rechtsbehelfen Dritter nur dann, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt. Daher wäre für erfolgreiche Rechtsbehelfe Dritter eine Übertragungsmöglichkeit der Zuschläge sinnvoll, so wie sie im oben ausgeführten Vorschlag enthalten ist.

In dem Vorschlag ist auch die Befugnis der BNetzA enthalten, die Pönalefrist nach § 55 EEG entsprechend anzupassen.

2.3.3.2 Vergütungsbeginn anpassen

Ferner ist für die Wirtschaftlichkeit eines Projektes mit verlängerter Realisierungsfrist problematisch, dass die Vergütungsdauer von 20 Jahren nach Ablauf von 30 Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter beginnt, unabhängig von einer möglichen Verlängerung der Realisierungsfrist (nach § 85 Absatz 2a EEG neu), siehe § 36i EEG. Es könnte daher dazu kommen, dass ein Projekt noch nicht realisiert ist, noch kein Strom eingespeist wird und die Vergütungsdauer trotzdem bereits beginnt und sich dadurch praktisch verkürzt. Eine Fristverlängerung darf daher keine Verkürzung des Förderzeitraums nach sich ziehen. Andernfalls würde eine Teilentwertung des Zuschlags stattfinden und der Bieter würde für die von ihm nicht zu verantwortende Fristverlängerung bestraft.

¹² Eine Fristverlängerung hilft bei Rechtsbehelfen Dritter nur dann, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt. Insbesondere für erfolgreiche Rechtsbehelfe Dritter wäre eine Übertragungsmöglichkeit sinnvoll.

¹³ Hier sind auch Verlängerungsmöglichkeiten für Solaranlagen und Biomasseanlagen einbezogen, da auch diese in der Covid-19-Krise unter den Lieferengpässen und Installationsverzögerungen leiden.

Da die Vorhabenträger aber mit der gesetzlichen Vergütungsdauer die Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen und darauf ihr Projekt ausgerichtet haben, sind diese wirtschaftlichen Einbußen projektgefährdend.

§ 36i EEG sollten daher gestrichen werden.

2.4 § 46 EEG: Anpassung der Vergütung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen

§ 36b EEG bestimmt den Höchstwert, der in Ausschreibungen für Wind an Land maximal erzielt werden kann. In § 85a EEG wird die BNetzA ermächtigt, den Höchstwert unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen, sowohl nach oben als auch nach unten. Der Deutsche Bundestag hat zum Ende des letzten Jahres die Möglichkeit der BNetzA zur Anpassung der Höchstwerte für Wind an Land erweitert und die Erhöhung um bis zu 25 Prozent ermöglicht.¹⁴ Davon hat die BNetzA vor Jahresabschluss Gebrauch gemacht und den Höchstwert für die kommenden 12 Monate von 5,88 Ct/kWh auf 7,35 Ct/kWh angehoben.

Die erfolgte Anpassung des Höchstwertes durch die BNetzA gilt jedoch nicht für Bürgerenergiegesellschaften oder Pilotwindenergieanlagen, da deren Vergütung nicht über die Ausschreibung ermittelt wird, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EEG. Da es im EEG 2023 keine neuen Sonderregelungen zur Vergütung für Bürgerenergiegesellschaften oder Pilotwindenergieanlagen gibt, gilt der unverändert gebliebene § 46 Abs. 1 EEG. Demnach wird der anzulegende Wert nach § 36h Abs. 1 EEG bestimmt, wobei als Zuschlagswert der Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergie an Land im Vorvorjahr anzusetzen ist. Für dieses Jahr ergibt sich so ein Wert von 5,97 Ct/kWh (Durchschnitt der Höchstwerte des Vorvorjahres 2021).

Dieser Wert liegt weit unter dem Wert für Anlagen, welche 2023 in die Ausschreibung gehen. Somit entsteht für Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen ein Nachteil und es ist rentabler an der Ausschreibung teilzunehmen. Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen sollten aber gerade von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden und sind von den Kostensteigerungen ebenso betroffen, welche die BNetzA zum Anlass genommen hat, den Höchstwert 2023 auf 7,35 Ct/kWh zu erhöhen.

Insgesamt werden die Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen nach der aktuellen Regelung erst mit großer Verzögerung von der Anpassung des Höchstwerts in den Ausschreibungen durch die BNetzA profitieren können. Aktuell bliebe ihnen dafür lediglich die Teilnahme an den Ausschreibungen. Dies widerspricht jedoch dem ursprünglichen Gesetzeszweck. Deshalb regt der BWE eine zeitnahe Anpassung der Vergütung des Vorvorjahres in gleicher Höhe wie die Anpassung des Höchstwertes 2023 um 25 Prozent für Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen an. Die Anpassungen durch die BNetzA für den Ausschreibungshöchstwert sollten automatisch auch für Strom aus Windenergieanlagen an Land gelten, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, § 46 Abs. 1 EEG. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen des Jahres 2023:

Durchschnitt höchster noch beaufschlagter Gebotswert 2021 = 5,97 Ct/kWh

¹⁴ Im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) – „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“

Prozentuale Erhöhung = 0,25

Neuer Höchstwert = 5,97 Ct/kWh x 1,25 = 7,46 Ct/kWh

Der neue Höchstwert des Vorjahres sollte somit bei **7,46 Ct/kWh** liegen.

Der BWE schlägt folgende Ergänzung des § 46 Abs. 1 EEG vor:

*Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1; dabei ist der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorjahr zu ersetzen. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. **Eine Erhöhung des Höchstwertes durch Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85a Absatz 1 S. 1 findet entsprechende Anwendung auf Strom nach Satz 1.***

Zusätzlich muss durch eine Übergangsvorschrift sichergestellt werden, dass diese Erhöhung bereits für die im Dezember 2022 erfolgte Anpassung durch die BNetzA greift.

2.5 § 100 Abs. 17 EEG: Rückgabe von Zuschlägen

Aus Sicht des BWE bedarf es der Möglichkeit der Rückgabe des Zuschlags, wenn ein Projekt mit den durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hervorgerufenen Materialpreissteigerungen nicht wirtschaftlich umsetzbar ist. In diesen Fällen sollte es für die Projektierungsunternehmen möglich sein, den Zuschlag ohne Zahlung einer Pönale zurückzugeben und erneut in die Ausschreibung zu gehen. Hier können auf den aktuellen Höchstwert Gebote eingereicht werden. Ein Zuschlag ist damit im wettbewerblichen Verfahren der Ausschreibungen zu erlangen. Wichtig ist dabei, dass die bezuschlagten Projekte, die ihren Zuschlag so zurückgeben, im Marktstammdatenregister wie neu genehmigte Projekte geführt werden. Andernfalls könnte die BNetzA aufgrund anderer Datenlage zum Einsatz der endogenen Mengensteuerung verleitet werden und die Ausschreibungsmenge verknappen. Projektierungsunternehmen würden von der Rückgabe des Zuschlags nicht leichtfertig Gebrauch machen. Schließlich sind auf dem bestehenden Zuschlag bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen worden, die bedient werden müssen. Exemplarisch sei hier auf die Kaufverträge für Windenergieanlagen und die Finanzierungsvereinbarungen hingewiesen. **Der BWE rechnet damit, dass zahlreiche Projekte aufgrund fehlender Betriebswirtschaftlichkeit nicht umgesetzt werden können.** Dies wirft die Ausbauziele der Ampel temporär zurück. Projekte, deren Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist, werden deshalb zweieinhalb Jahre auf Verfall des Zuschlags warten, bevor eine erneute Teilnahme an den Ausschreibungen in Erwägung gezogen werden kann. Dies kann nur durch die Option der Rückgabe der Zuschläge verhindert werden.

Zur Realisierung der Rückgabeoption sollte dem § 100 EEG folgender Absatz 17 angefügt werden:

(17) Bieter dürfen Zuschläge für Windenergieanlagen an Land der Gebotstermine in den Jahren 2021 und 2022 gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben, sofern die Windenergieanlagen bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht in Betrieb genommen wurde[n]. Die Rückgabe erfolgt durch eine unbedingte, unbefristete und der Textform genügende Erklärung des Bieters, die sich dem entsprechenden Zuschlag eindeutig zuordnen lässt. Für die von der Rück-

gabe umfassten, nicht in Betrieb genommenen Windenergieanlagen können erneut Gebote abgegeben werden, wenn zwischen der Rückgabe und dem Gebotstermin mindestens vier Wochen liegen.

Nach Auffassung des BWE ist hierbei folgendes zu beachten: **Anders als bei Zuschlägen ab 2023 würde keine Zuschreibung der entwerteten Zuschlagsmengen erfolgen. Das Volumen der zurückgegebenen Zuschläge wäre damit endgültig für den Ausbau verloren!**

Das ergibt sich aus Folgendem:

1. Zurückgegebene Zuschläge werden gemäß der schon jetzt im Gesetz enthaltenen Systematik „entwertet“.¹⁵ **Das gilt dann auch für die nach der Neuregelung zurückgegebenen Zuschläge aus 2021 und 2022.**
2. Entwertete Zuschläge für Windenergievorhaben werden dem Ausschreibungsvolumen später wieder zugeschrieben.¹⁶

Eine Erhöhung späterer Gebotsmengen um entwertete Zuschläge aus der Zeit vor dem 1. Januar 2023 erfolgt also nicht! Das ist aber dringend erforderlich, um die Ausschreibungsrunden nicht zu überfrachten und Neuprojekte mit den zurückgegebenen Zuschlägen zu blockieren.

Aus Sicht des BWE wäre es wünschenswert, wenn die Volumina aus 2021 und 2022 nicht verloren gingen; er schlägt dem Gesetzgeber folgende Ergänzung vor (Ergänzung des Vorschlags in dem anliegenden Gesetzesentwurf für einen neuen § 100 Abs. 17, **Neues im Fettdruck**):

*„[...] wenn zwischen der Rückgabe und dem Gebotstermin mindestens vier Wochen liegen. **Für die zurückgegebenen und gemäß § 35a Absatz 1 Nummer 2 entwerteten Zuschläge gilt § 28 Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in § 28 Absatz 5 Satz 1 genannten Datums 31. Dezember 2022 das Datum 31. Dezember 2020 tritt.**“*

Mit dem obigen Vorschlag wäre sichergestellt, dass die Ausschreibungsvolumen für die dann höheren Ausschreibungsvolumen aus Neuprojekten und zurückgegebenen Zuschlägen ausreichend groß sind. Die Ausschreibungsrunden würden automatisch um die Menge der zurückgegebenen Zuschläge erhöht.

¹⁵ Vgl. § 35a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023

¹⁶ Dies gilt erst seit Kurzem; lange hatte sich das BMWK dagegen gewehrt. Das erfolgt gemäß § 28 Abs. 5 EEG: „Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden für entwertete Gebotsmengen von Windenergieanlagen an Land, die in den Ausschreibungen nach § 39n oder § 39o bezuschlagt worden sind. Nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.“

2.6 Energy Sharing ermöglichen

Neben der direkten finanziellen Beteiligung an einer EE-Erneuerbaren Anlage, spielt auch der unmittelbare Bezug des Stroms aus EE-Anlagen eine wichtige Rolle in der Schaffung von Akzeptanz. Energy Sharing ermöglicht es allen Bürgerinnen und Bürgern, an der Energiewende teilzuhaben und vergünstigten Solar- oder Windstrom aus ihrem regionalen EE-Park zu beziehen. Das schafft Partizipation und Akzeptanz und trägt zum flächendeckenden Ausbau der Erneuerbaren bei. Zudem entsteht durch den vergünstigten Bezug der gleichzeitig verbrauchten und produzierten Strommengen ein Anreiz für Flexibilitäten. Der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) hat umfassende [Vorschläge zur Umsetzung des Energy Sharing](#)¹⁷ unterbreitet, deren Umsetzung der BWE anregt. Auf Grundlage des BEE-Modells wurde darüber hinaus ein konkreter [Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Energy Sharing](#)¹⁸ zur Umsetzung im EEG entworfen.

¹⁷ BEE: Eckpunkte eines Energy Sharing Modells - [LINK](#).

¹⁸ Becker Büttner Held / Bündnis Bürgerenergie: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des „Energy Sharing“ - [LINK](#).

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Mirko Moser-Abt

Head of European Affairs

Teamleiter Politik

m.moser-abt@wind-energie.de

Ron Schumann

Referent Politik

r.schumann@wind-energie.de

Marco Utsch

Justiziar

m.utsch@wind-energie.de

Datum

9. Oktober 2023